

Satzungsbeschluss	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 105 - Bauen und Wohnen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Beate Hassler 563 6941 563 8035 beate.hassler@stadt.wuppertal.de
	Datum:	23.05.2016
	Drucks.-Nr.:	VO/0407/16 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
15.06.2016	BV Vohwinkel	Empfehlung/Anhörung
23.06.2016	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen	Empfehlung/Anhörung
29.06.2016	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
04.07.2016	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Bebauungsplan 1207 - Westring - - 1. Verlängerung der Veränderungssperre -		

Grund der Vorlage

1. Verlängerung der Veränderungssperre für das Grundstück Westring 320, Wuppertal-Vohwinkel.

Beschlussvorschlag

Die Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für das Grundstück Westring 320 in Wuppertal-Vohwinkel (Gemarkung Vohwinkel, Flur 8, Flurstück 2082) wird gemäß dem als Anlage 01 beigefügten Entwurf beschlossen.

Einverständnisse

entfallen

Unterschrift

Meyer

Begründung

Mit Bescheid vom 28.07.2014 wurde ein Antrag auf Änderung einer Verkaufsstätte durch Erweiterung gemäß § 15 Abs.1 BauGB bis zum 31.07.2015 zurückgestellt, weil zu befürchten war, dass im Falle einer Realisierung der Bauvorhaben die Durchführung der Bauleitplanung unmöglich gemacht oder zumindest wesentlich erschwert werden würde.

Die Fläche des Antragsgrundstücks befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1207 - Westring -, für den der Ausschuss Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen der Stadt Wuppertal am 30.06.2014 einen Aufstellungsbeschluss gefasst hat. Dieser wurde am 02.07.2014 ortsüblich bekannt gemacht.

Planungsziel des Bebauungsplanverfahrens 1207 ist die Steuerung der Einzelhandels-tätigkeiten im Plangebiet unter Beachtung der landesplanerischen Vorgaben. Es ist zu untersuchen, ob bzw. in welchem Umfang geringfügige Erweiterungen der Verkaufsflächen entsprechend der Ausnahmeregelung in Ziel 7 des sachlichen Teilplans „Großflächiger Einzelhandel“ in Betracht kommen.

Eine baurechtliche Genehmigung von erweiterten Verkaufsflächen der vorhandenen Einzelhandelsnutzungen würde die mit dem Bebauungsplan beabsichtigte Überprüfung und Steuerung der Einzelhandelsnutzungen unmöglich machen, da in dem Fall eine Situation geschaffen würde, die ggf. landesplanerischen Vorgaben sowie städtebaulichen Zielen widerspricht. Das Erfordernis zur Steuerung der Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben ergibt sich unmittelbar aus den Vorgaben des Regionalen Einzelhandelskonzepts für das Bergische Städtedreieck aus dem Jahr 2006 (Drucksache VO/0915/14), das im Jahr 2015 durch das kommunale Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Wuppertal (VO/1442/15) abgelöst wurde. Das Einzelhandels- und Zentrenkonzept wurde am 22.06.2015 durch den Rat der Stadt beschlossen. Die Ergebnisse dieses Konzeptes werden im weiteren Verfahren der Aufstellung des Bebauungsplanes mit berücksichtigt.

Zur Ermittlung der einzelhandelsrelevanten Aspekte im Bebauungsplanverfahren 1207, wie beispielsweise der Beurteilung der Nahversorgungsfunktion für die angrenzenden Quartiere, der Untersuchung, ob eine städtebauliche Atypik vorliegt sowie der Prüfung der Auswirkungen auf die umliegenden zentralen Versorgungsbereiche wurde gegen Ende des Jahres 2015 ein Einzelhandelsgutachten beauftragt, dessen Ergebnisse bis Mitte des Jahres 2016 vorliegen werden.

Nach den bisher vorliegenden Erkenntnissen aus dem von der Stadt in Auftrag gegebenem Einzelhandelsgutachten ist davon auszugehen, dass der vorliegende Antrag auf Erweiterung einer Verkaufsstätte in dem geplanten Umfang den Zielen der gemeindlichen Bauleitplanung entgegen steht. Eine Ablehnung des Bauvorhabens gem. § 30 BauGB ist nicht möglich. Die Realisierung des Vorhabens kann daher nur durch den Erlass bzw. die Verlängerung einer Veränderungssperre verhindert werden.

Demografie-Check

Nicht relevant

Kosten und Finanzierung

entfallen

Zeitplan

Anlagen

01 Satzung